

27. Zur Frage der Zulässigkeit eines wettbewerblichen Hinweises auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder die ausländische Herkunft einer fremden Ware.

UrtW. § 1.

II. Zivilsenat. Urteile vom:

I.

25. November 1939 i. S. Firma A. (A.) w. C. AG. (Def.). II 127/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien befaßen sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen und stehen insoweit

miteinander in Wettbewerb. Die Beklagte bringt seit längerer Zeit unter der Bezeichnung „Coramin“ ein Mittel in den Handel, das zur Wiederbelebung bei plötzlich auftretenden Vergiftungen und zur Erweckung aus Betäubungen, Schlafzuständen und Bewußtlosigkeit verwendet wird. Sie bezieht den Grundstoff, der den wesentlichen Bestandteil des Mittels bildet, von einer mit ihr befreundeten ausländischen Gesellschaft; diese stellt ihn nach einem ihr geschützten Verfahren her. Die Beklagte verarbeitet ihn im Inlande zu dem fertigen Erzeugnis, das sie unter der genannten Bezeichnung anbietet. Die Klägerin bringt seit einiger Zeit unter der Bezeichnung „Cormed“ ein Heilmittel auf den Markt, das sie nach einem ihr gleichfalls patentrechtlich geschützten Verfahren herstellt. Es stimmt nach seiner chemischen Zusammensetzung vollkommen oder doch nahezu völlig mit dem Erzeugnis der Beklagten überein und dient auch demselben Verwendungszweck.

Von diesem Mittel der Klägerin handelt ein in Heft 13 der Fachzeitschrift „Die Medizinische Welt“ vom 26. März 1938 erschienener Aufsatz des in der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses B. in B. tätigen Assistenzarztes Dr. L. mit der Überschrift „Die Bedeutung des Hirnanalepticum für den Chirurgen unter besonderer Berücksichtigung des ‚Cormed‘, eines dem ‚Coramin‘ ähnlichen deutschen Heilmittels“. In dem Aufsatz soll, so heißt es dort, „der Wert und die Wirkungsweise des Hirnanalepticum bei einigen eindrucksvollen Zuständen erläutert und dabei ein neues Mittel dieser Art aus bestimmten Gründen besonders besprochen werden“. Es werden sodann die Voraussetzungen und Erfordernisse der Narkeunterbrechung durch Weckmittel erörtert und unter vergleichender Gegenüberstellung der beiden Mittel die Wirkungen des „Cormed“ als denen des „Coramin“ im wesentlichen gleichwertig bezeichnet. Die Klägerin ließ Sonderdrucke dieses Aufsatzes herstellen und versandte sie zu Werbezwecken. Die Beklagte erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung gegen sie, durch die ihr verboten wurde, den Aufsatz des Dr. L. durch Verbreitung von Sonderdrucken, Auszügen oder auf ähnliche Weise zur Werbung für das von ihr vertriebene Cormed zu verwenden. Die Beklagte hatte geltend gemacht, die Klägerin mache sich durch die Verbreitung des Aufsatzes einer unerlaubten vergleichenden Anpreisung schuldig, bezeichne ihr, der Beklagten, Erzeugnis unzulässigerweise als ein ausländisches Heilmittel und rufe auch durch die Bezeich-

nung „Cormed“ die Gefahr einer Verwechslung mit dem warenzeichenrechtlich geschützten Namen „Coramin“ hervor.

Die Klägerin hat nunmehr, ohne zunächst gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch einzulegen, Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, 1. ihr ein Verfassen des Aufsatzes des Dr. L. zu verbieten und 2. ihr eine Verwendung der Bezeichnung „Cormed“ für pharmazeutische Präparate, insbesondere für das von ihr hergestellte und unter dieser Bezeichnung vertriebene Analeptikum zu untersagen.

Zur Begründung der Klage hat sie u. a. vorgetragen: Die Verwendung des Aufsatzes zu Werbezwecken werde von der Beklagten zu Unrecht beanstandet, da es sich um eine auf einwandfreier wissenschaftlicher Grundlage zustande gekommene Arbeit handele, auf die sie nicht den geringsten Einfluß ausgeübt habe. Der wahrheitsgemäße Hinweis auf die deutsche Herkunft ihres Mittels könne ihr nicht verboten werden. Wenn darin zugleich eine Bezeichnung des Coramin als eines ausländischen Heilmittels zu erblicken sein sollte, so könne ihr auch hieraus kein Vorwurf gemacht werden, da die Beklagte den zur Herstellung des Mittels erforderlichen Grundstoff aus dem Ausland einführe und ihre Verarbeitungstätigkeit sich lediglich auf seine Verdünnung mit Wasser beschränke.

Die Beklagte hat den Klagenanspruch zu 2 unter Verwahrung gegen ihre Kostenpflicht anerkannt und ist insoweit vom Landgericht durch Anerkenntnisurteil antragsgemäß verurteilt worden. Sie hat im übrigen um Klageabweisung gebeten und Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß die Klägerin nicht berechtigt sei, in ihrer schriftlichen oder mündlichen Werbung 1. das von ihr vertriebene Cormed ein neues Heilmittel zu nennen, 2. das von der Beklagten hergestellte Coramin als ein ausländisches Heilmittel zu bezeichnen, 3. zu behaupten, daß Cormed schneller oder stärker wirke als Coramin.

Sie hat hierzu u. a. geltend gemacht: Es sei zwar richtig, daß sie den Rohstoff zur Herstellung ihres Mittels Coramin von einer ausländischen Gesellschaft beziehe. Das begründe aber keine Befugnis der Klägerin, in ihrer Werbung Coramin als ein ausländisches Erzeugnis zu bezeichnen. Der Hinweis hierauf sei wettbewerbsfremd.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage

abgewiesen, das Kammergericht hingegen in umgekehrtem Sinne erkannt. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß sich die Klägerin zur Verwendgung des Dr. L.ſchen Aufſaßes nicht ſchon deshalb für befugt halten dürfe, weil es ſich dabei um eine von ihr nicht beeinflusste wiſſenſchaftliche Arbeit handele, mit welcher der Verfaſſer eigene wiſſenſchaftliche Ziele nicht verfolgt habe. Zwar kann die Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung nicht in der Weiſe beſchränkt werden, daß ſie gehindert wäre, ihre Ergebniſſe auch dann zu bewerten und mitzuteilen, wenn dieſes für den Herſteller eines beſtimmten Erzeugniſſes wettbewerblich von Bedeutung wäre, ihm alſo für ſeine geſchäftliche Betätigung von Nutzen ſein oder zum Schaden gereichen könnte. Die freie, vom Erwerbsleben unabhängige Wiſſenſchaft ſteht außerhalb des Wettbewerbsbereichs und iſt den inſoweit geltenden Geboten der Achtung fremder Wiſſenſchaftskreiſe nicht unterworfen (vgl. MuW. 1932 S. 20). Das ſchließt jedoch nicht aus, daß die werbemäßige Benugung an ſich einwandfreier und unabhängig von wiſſenſchaftlichen Einflüſſen gewonnener Forſchungsergebniſſe durch einen Gewerbetreibenden den Anforderungen des lauterer Wettbewerbs zuwiderläuft, wenn die damit bekundete Hervorkehrung des Wettbewerbszwecks die wiſſenſchaftliche Meinung zur Waffe im Wiſſenſchaftskampfe macht. Will der Kaufmann durch Bewertung eines wiſſenſchaftlichen Aufſaßes ſeinen eigenen Wettbewerb fördern, ſo kann er ſich nicht darauf zurückziehen, daß die Berufung auf eine unvoreingenommene und unabhängige Meinungsäußerung der Wiſſenſchaft in jedem Falle ſtatthaft ſein müſſe. Er hat vielmehr unter eigener Verantwortlichkeit zu prüfen, wie die Verkehrskreiſe, an die er ſich wendet, eine von ihm ausgehende Mitteilung des Aufſaßes auffaſſen werden. Müſſen ſie daraus, wie es nicht anders der Fall ſein kann, ſchließen, er halte den Inhalt des Aufſaßes für zutreffend und bediene ſich ſeiner aus dieſem Grunde als Werbemittels, ſo iſt damit auch der Rahmen gegeben, innerhalb deſſen er für die Benugung des Aufſaßes einzutehen hat. Er hat dieſen, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, wettbewerblich ebenſo zu vertreten wie jede andere von ihm ausgehende Maßnahme, mit der er ſeine Ware empfiehlt. Die Klägerin durfte alſo unerachtet

der wissenschaftlichen Vertretbarkeit der von Dr. L. geäußerten Meinung dessen Abhandlung werbemäßig nur verwerten, wenn diese inhaltlich auch vom wettbewerblichen Standpunkt aus nicht zu beanstanden war.

Soweit die Beklagte dies bestreitet, weil in dem Aufsatze das von ihr hergestellte Coramin als ein ausländisches Heilmittel bezeichnet werde, meint das Berufungsgericht, der Leser des Aufsatzes müsse aus dessen Überschrift in der Tat herleiten, daß Coramin ein ausländisches Erzeugnis sei, da sich diese Schlußfolgerung aus der dort betonten deutschen Herkunft des Cormed und der gleichzeitigen gegensätzlichen Hervorhebung des Coramin ohne weiteres ergebe. Diese im wesentlichen auf tatrichterlicher Erwägung beruhende Auslegung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Wenn die Revision ihr entgegenhält, die Klägerin habe auf den deutschen Ursprung ihres Mittels Cormed hinweisen dürfen und mehr als dies durch die Verbreitung des Aufsatzes auch nicht zum Ausdruck gebracht, so kann sie damit nicht durchdringen. Das Berufungsgericht hat mit Recht geprüft, wie der Leser die Überschrift der Abhandlung auffassen müsse, und ist hierbei zu einem Ergebnis gelangt, das dengegemäß nicht zu beanstanden, auch, wie das Berufungsgericht hervorhebt, von der Klägerin selbst bisher nicht in Zweifel gezogen worden ist.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Behauptung, Coramin sei ein ausländisches Heilmittel, zutrifft oder nicht. Sei das Mittel, so führt es aus, als deutsches Erzeugnis anzusehen, so sei die Überschrift des Aufsatzes unrichtig und ihre Verbreitung schon aus diesem Grund unstatthaft. Sei es aber ausländischen Ursprungs, so sei es der Klägerin nicht erlaubt, hierauf in ihrer Werbung hinzuweisen. Wenn auch das deutsche Volk zur Förderung der inländischen Industrie und nicht zuletzt auch wegen der Abschließungsbestrebungen des Auslandes gegenüber deutschen Waren deutsche Erzeugnisse vor ausländischen bevorzuge und diese heute vorherrschende Strömung von den maßgebenden Stellen des Reichs unterstützt und nach Kräften gefördert werde, so gehe dies doch nicht so weit, daß der Verbrauch ausländischer Waren schlechthin als anstößig angesehen werde. Da die deutsche Wirtschaft auf die Einfuhr mancher Rohstoffe und sonstiger Erzeugnisse aus dem Ausland angewiesen sei und diese notwendige Einfuhr von der Möglichkeit abhängen, deutsche Erzeugnisse im Ausland abzugeben, könne es zu

einer empfindlichen Störung des hiernach unentbehrlichen Güterausstauschs kommen, wenn durch eine übertriebene Ablehnung ausländischer Waren im Inlande Gegenmaßnahmen im Ausland ausgelöst würden. Deshalb müsse der Staatsführung die Bestimmung darüber vorbehalten bleiben, inwieweit die Einfuhr aus dem Ausland und der Absatz eingeführter Waren im Inland erwünscht seien und ob einer übermäßigen Einfuhr entgegengetreten werden müsse. Denn nur sie habe den nötigen Überblick über die gesamte Wirtschaft und nur sie könne daher ermessen, inwieweit sich eine Einfuhr mit den Belangen der Volksgesamtheit vereinbaren lasse. Das Berufungsgericht hält es demgemäß für unzulässig, daß der einzelne Gewerbetreibende um seines eigenen wirtschaftlichen Vorteils willen auf die ausländische Herkunft von Wettbewerbsserzeugnissen hinweist und damit die Verbraucher vom Erwerbe dieser Waren abzuhalten sucht, obwohl dies nach den Belangen der Allgemeinheit gar nicht erwünscht zu sein braucht. Ein solches Vorgehen sei, so erwägt es, nicht nur früher allgemein als wettbewerbsfremd angesehen worden, sondern werde auch heute noch trotz des Strebens weiter Kreise, tunlichst nur deutsche Ware zu kaufen, von den Gewerbetreibenden als unlauter empfunden. Es entbehre auch um deswillen der Berechtigung, weil der inländische Gewerbetreibende gerade wegen jenes Strebens und der ihm ohne weiteres zustehenden Befugnis, die deutsche Herkunft seiner Ware zu betonen, ohnehin eine bessere wettbewerbliche Stellung habe als der ausländische Mitbewerber, dem ein solches Werbemittel nicht zur Verfügung stehe.

Die Revision bekämpft diese Auffassung des Berufungsgerichts als rechtsirrig. Sie macht unter Hinweis auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung geltend, das Berufungsgericht verkenne die sich aus der grundlegenden Wandlung der weltwirtschaftlichen Lage Deutschlands ergebende Notwendigkeit, im Wirtschaftskampfe die deutsche Erzeugung und den deutschen Markt gegen das Ausland abzugrenzen und vor ausländischem Einfluß zu bewahren. Daß, wie das Berufungsgericht hervorhebe, nur die deutsche Staatsführung beurteilen könne, inwieweit wegen der Ausfuhr deutscher Waren ins Ausland die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zuzulassen sei, habe mit der Befugnis des einzelnen Unternehmers, in seiner Werbung auf den rein deutschen Ursprung seiner Ware hinzuweisen, nichts zu tun. Die Klägerin befinde sich im Einklange mit den Zielen des Vierjahres-

planes, wenn sie ein lebensnotwendiges und wegen seiner der Allgemeinheit dienenden Zwecke wichtiges Auslandsmittel durch ein auf ihrer Erfindung beruhendes Erzeugnis ersetze. Schon daß es sich nach ihrem von der Beklagten nicht bestrittenen Vortrage bei deren Ware um ein Heilmittel ausländischen Ursprungs handele, das unter Umständen gerade als Hirnanaleptikum für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sei, gebiete es, den deutschen Ursprung des Cormed zu betonen. Das habe der Klägerin um so weniger verwehrt werden können, als sich die Beklagte sogar bereit erklärt habe, die gesamte Erzeugung des Coramin in das Reichsgebiet zu verlegen und den Bezug des Mittels aus dem Ausland einzustellen. Das Berufungsgericht lasse auch unberücksichtigt, daß die Klägerin in der mildesten Form verfahren sei, indem sie Coramin keineswegs als AuslandsErzeugnis angeprangert, sondern lediglich auf den deutschen Ursprung des Cormed hingewiesen habe. Nach alledem könne ihre Behauptung weder als unwahr, noch als sittenwidrig oder wettbewerbsfremd bezeichnet werden.

Diesen Angriffen der Revision kann kein Erfolg zuteil werden. Sie liegen zunächst neben der Sache, soweit sie darauf abzielen, den ausländischen Ursprung des Coramin zu Gunsten der Klägerin zur Geltung zu bringen. Das Berufungsgericht unterstellt, daß das Mittel ausländischer Herkunft sei und der Hinweis hierauf in dem Aufsatze des Dr. L. der Wahrheit entspreche. Es ist nicht einzusehen, inwiefern es damit dem in dieser Richtung liegenden Vorbringen der Klägerin nicht gerecht geworden sein sollte. Die Revision vermag ebensowenig mit dem Hinweise darauf durchzudringen, der Klägerin könne nicht verboten werden, in ihrer Werbung den deutschen Ursprung ihres Erzeugnisses Cormed hervorzuheben. Wie schon oben ausgeführt worden ist, wird ihr nicht diese Art der Werbung zum Vorwurf gemacht, sondern der Hinweis auf die deutsche Herkunft ihres Mittels unter gleichzeitiger Erwähnung des Erzeugnisses der Beklagten in solcher Weise, daß der Verkehr auf den ausländischen Ursprung des letzteren aufmerksam gemacht wird. Es kann sich also immer nur um die auch vom Berufungsgericht in den Vordergrund seiner Erörterungen gestellte Frage handeln, ob ein Wettbewerber berechtigt ist, zur Förderung seines eigenen Geschäfts auf die ausländische Herkunft eines mit seiner Ware im Wettbewerbe stehenden Erzeugnisses hinzuweisen.

Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß es in der wirtschaftlichen Lage des deutschen Volkes nicht als sittenwidrig anzusehen sei, wenn sich der deutsche Kaufmann bei seiner Werbung der Anrufung des deutschen Nationalgefühls in der Weise bediene, daß er neben der Betonung der deutschen Art seines Unternehmens oder seiner Ware auch die Ausländereigenschaft seines Mitbewerbers hervorhebe oder dessen Ware als ausländisches Erzeugnis kennzeichne, sofern diese Angaben der Wahrheit entsprechen. In den Urteilen vom 10. März 1933 (F.W. 1933 S. 1578 Nr. 2 — Dunlop —) und 1. März 1935 (RGZ. Bd. 147 S. 1 — Multigraph —) ist dies damit begründet worden, daß eine solche Maßnahme infolge des Verhaltens vieler Auslandsstaaten, insbesondere ihrer im Wege von Zollmaßnahmen und dergleichen geübten Abschließungsbestrebungen zu Gunsten der heimischen Wirtschaft und der dadurch hervorgerufenen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Inlande wie auch auf dem Gebiete des Güterausstauschs der Länder untereinander vom Verkehr nicht mehr als ein Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs empfunden werde. Ohne diese Auffassung grundsätzlich preiszugeben, hat der Senat in weiteren Urteilen einen solchen Wandel der Verkehrsauffassung allerdings auf die Fälle beschränkt, in denen sich das ausländische Unternehmen oder die ausländische Ware zum Nachteil für die deutsche Wirtschaft auswirkt. In der in RGZ. Bd. 150 S. 55 abgedruckten Entscheidung hat er den Hinweis auf die ausländische Kapitalgrundlage eines anderen Unternehmens als ein wettbewerbsfremdes und damit unlauteres Mittel im Wettbewerbskampf angesehen, weil es in einem solchen Fall an dem Grunde fehle, der allein eine Werbung unter dem Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder auf die ausländische Art seines Unternehmens oder seiner gewerblichen Leistung rechtfertigen könne: der damit im Zusammenhang stehenden Verengung des inneren Marktes und der Schwächung der deutschen Volkswirtschaft. Aus den gleichen Erwägungen hat der Senat in RGZ. Bd. 150 S. 298 die Hervorhebung der zwischenstaatlichen Eigenschaft eines im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmens als mit den Anforderungen des lautereren Wettbewerbs nicht im Einklange stehend bezeichnet, weil nach der Art des dort geübten Geschäftsbetriebes die Gewähr bestehe, daß der deutschen Wirtschaft durch die in dem Unternehmen verkörperten ausländischen Einflüsse kein Eintrag geschehe. Die Ansicht, daß der

Hinweis auf Beziehungen eines Mitbewerbers zum Ausland oder auf den ausländischen Ursprung einer Ware in Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Notlage des deutschen Volkes vom Verkehr nicht als unstatthaft angesehen werde, ist nicht unwidersprochen geblieben. Ihr ist nicht nur von Vertretern der Rechtslehre, sondern auch aus Kreisen der Wirtschaft selbst entgegengehalten worden, sie werde der allgemeinen Auffassung der Gewerbetreibenden von der Unzulässigkeit einer wettbewerblichen Bezugnahme auf Eigenschaften oder Verhältnisse eines Mitbewerbers oder auf seine Leistungen nicht gerecht und weise der Wirtschaft einen Weg, den diese ohne Schaden für sich gar nicht gehen könne. Der Senat glaubt, bei erneuter Prüfung der Frage, an der von ihm bisher vertretenen Meinung auch mit der oben hervorgehobenen Einschränkung nicht festhalten zu sollen.

Soweit es für die Zulässigkeit eines wettbewerblichen Hinweises auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder auf die ausländische Herkunft einer fremden Ware ankommt, begegnet die Annahme, nach allgemeiner Auffassung sei ein solcher Hinweis nicht zu beanstanden, schon insofern Bedenken, als es häufig an einem sicheren Merkmal dafür fehlt, ob jener Hinweis in Wahrheit begründet ist. Eine Ware mag freilich ohne weiteres als ausländisch angesehen werden können, wenn sie aus dem Auslande stammt. Unklarheiten ergeben sich jedoch bereits, wenn zur Herstellung eines Erzeugnisses zwar ausländische Rohstoffe oder halbfertige Erzeugnisse verwendet werden, die Ware selbst aber im Inland und in einem inländischen Betriebe fertiggestellt wird. In noch stärkerem Maße treten Schwierigkeiten einer zuverlässigen Abgrenzung auf, wenn es sich um das Unternehmen selbst handelt. Ob ein Betrieb als ausländisch bezeichnet werden kann, hängt oft von Umständen ab, in deren Beurteilung die Ansichten nicht nur der Gewerbetreibenden, sondern erst recht der Käuferkreise häufig auseinandergehen werden. Nach der Staatsangehörigkeit der leitenden Persönlichkeiten, der Angestellten und Arbeiter, nach der Herkunft der Kapitalgrundlage oder nach sonstigen Bindungen des Betriebes an ausländische Einflüsse sind Gestaltungen möglich, die es häufig durchaus im Zweifel lassen werden, ob das Unternehmen mit Recht als ausländisch bezeichnet werden kann. Es muß fraglich erscheinen, ob sich angesichts dieser Mannigfaltigkeit der Fälle in der Tat eine allgemeine Verkehrsanschauung dahin gebildet haben sollte, der wettbewerbliche Hinweis auf ausländische Bezie-

lungen eines fremden Unternehmens oder einer fremden Ware entsprechen guter kaufmännischer Sitte und sei nicht anstößig.

Ist weiter davon auszugehen, daß ein solcher Wandel der Verkehrsauffassung nur eingetreten sein kann, soweit die deutsche Wirtschaft unter dem Wettbewerb des Auslandes leidet und der Verkehr aus diesem Grunde glaubt, die Bekämpfung in der geschilderten Weise sei durch den Zwang der Verhältnisse geboten und deshalb sittlich gerechtfertigt, so kommt es vor allem darauf an, ob die Lage und Gestaltung des deutschen Marktes heute in der Tat bei weiten Teilen des Volkes eine solche Meinung aufkommen lassen kann. Gewiß bestehen Abschließungsbestrebungen fremder Länder, die nicht nur wegen der besonderen Rohstofflage und des sonstigen Güterbedarfs der deutschen Wirtschaft diese besonders berühren, sondern, jedenfalls zum Teil, geradezu darauf abzielen, die deutsche Warenversorgung und Warenausfuhr zu erschweren und in ihrer Entfaltung zu hemmen. Soweit es deswegen wirtschaftlicher Maßnahmen bedarf, um den sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen der deutschen Volkswirtschaft zu begegnen, können diese jedoch nur von den Stellen ergriffen werden, die in der Lage sind, die wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge in ihrer Gesamtheit zu überblicken und ihre Entschlüsse danach einzurichten. Es ist Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsführung, darüber zu entscheiden, inwieweit und auf welche Weise vom Ausland ausgehende, der deutschen Wirtschaft abträgliche Einflüsse zu bekämpfen sind. Daß ihr hierzu geeignete Mittel zur Verfügung stehen, die, soweit notwendig, angewendet werden, ist allgemein bekannt. Der Abschluß von Handelsverträgen, die Devisenbewirtschaftung und sonstige Maßnahmen staatlicher Wirtschaftlenkung bieten Gewähr dafür, daß der deutsche Markt den Einwirkungen des Auslandes nicht schutzlos preisgegeben ist. Sie geben den hierzu berufenen Stellen insbesondere auch die Möglichkeit, die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse und ihren Verbrauch im Inland in Bahnen zu leiten, die den Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft entsprechen und für eine ihr erwünschte Ausfuhr deutscher Waren Raum lassen. Bei dieser Gestaltung der Dinge, die sich jedem aufdrängt, der wirtschaftlichen Fragen überhaupt Beachtung schenkt, und die heute weitesten Schichten der Bevölkerung bekannt ist, kann nicht angenommen werden, daß es vom gesunden Volksempfinden gebilligt werde, wenn ein Gewerbetreibender einen

ausländischen Wettbewerb benutzt, um durch einen wettbewerbliehen Hinweis darauf seine eigenen Geschäfte zu fördern. Für eine solche Abweichung der Verkehrsauffassung von dem im Bewußtsein des anständigen Kaufmanns hervortretenden Grundsatz, daß nur die eigene Leistung beim Wettbewerb entscheiden dürfe, bietet die sich aus dem Verhalten des Auslandes ergebende Interessenlage der deutschen Wirtschaft keine ausreichende Unterlage. Denn jeder Volksgenosse, der sich mit wirtschaftlichen Fragen befaßt, weiß, daß die deutsche Wirtschaft trotz aller Bestrebungen, sich vom Auslande nach Möglichkeit unabhängig zu machen, auf Teilnahme am Welthandel nicht verzichten kann und will, daß es aber der Staatsführung vorbehalten bleiben muß, das hiernach erforderliche Maß wirtschaftlicher Betätigung gegenüber dem Auslande zu bestimmen. Deshalb ist der von einem einzelnen ausgehende werbemäßige Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder die Herkunft einer Ware aus dem Ausland um so weniger gerechtfertigt, als der Wettbewerber, der sich eines solchen Hinweises bedient, von den der inländischen Wirtschaft schädlichen Maßnahmen des Auslandes gar nicht betroffen zu sein braucht, andererseits mit seinem Vorgehen auch nicht notwendigerweise den ausländischen Wettbewerber trifft, dem derartige Maßnahmen zugute kommen. Soweit Abschließungsbestrebungen des Auslandes eine Abwehr oder Vergeltung erfordern, folgt auch hieraus, daß es nicht Sache des einzelnen sein kann, allgemeinerwirtschaftliche, von der Staatsführung mit Rücksicht auf die Volksgesamtheit wahrzunehmende Belange seinem eigenen Nutzen dienstbar zu machen. Das könnte, wie auch sonst, unter dem Gesichtspunkt gebotener Abwehr lediglich dann zulässig sein, wenn der Wettbewerber Anlaß hätte, gerade gegen ihn gerichtete Angriffe eines bestimmten Ausländers zurückzuweisen. Eine allgemeine Befugnis, mit der Hervorhebung der Zugehörigkeit eines Mitbewerbers oder seiner Waren zum Auslande Werbung zu treiben, kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß es vaterländischem Empfinden entspricht, zur Stärkung der deutschen Wirtschaft turnlichst deutsche Waren zu verbrauchen und sie vor ausländischen zu bevorzugen. Die Werbung für deutsche Waren und die wahrheitsgemäße Betonung ihres inländischen Ursprungs ist ohne Zweifel erlaubt. Dem steht jedoch eine Werbung durch unmittelbare Bekämpfung des ausländischen Mitbewerbers oder seines Erzeugnisses keineswegs gleich. Der Verkehr weiß zwischen einer Empfehlung

der eigenen Ware durch Hervorhebung ihrer Vorzüge und Eigentümlichkeiten und einem den Boden der Sachlichkeit verlassenden Verhalten, wie es in jenem Verfahren zum Ausdruck kommt, durchaus zu unterscheiden und billigt einem Gewerbetreibenden bei aller Anerkennung der Notwendigkeit, die inländische Erzeugung zu fördern, im allgemeinen nicht das Recht zu, sich lediglich seines Vorteils wegen der hiernach gebotenen Zurückhaltung für überhoben zu erachten. Auch die von der Revision angeführten Gesichtspunkte vermögen keine andere Auffassung zu rechtfertigen. Es ist verfehlt, wenn sie meint, die Notwendigkeit staatlicher Wirtschaftslenkung habe mit einem wettbewerblichen Verhalten des einzelnen Unternehmers, wie es hier in Frage steht, nichts zu tun. Da es für die Zulässigkeit einer Werbemaßnahme nur auf die Auffassung der Verkehrskreise ankommt, an die sich die Werbung wendet, können hierfür gerade die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gesamtwirtschaft nicht außer Betracht bleiben, wenn diese, wie hier, von der Werbemaßnahme betroffen wird. Auch der Hinweis der Revision auf den Vierjahresplan greift nicht durch. Seinem Zwecke mag es entsprechen, wenn es der Klägerin gelungen ist, ein ausländisches Heilmittel durch ein deutsches Erzeugnis zu ersetzen. Aber auch nur insoweit kann sie sich auf eine vom Standpunkte der Wirtschaft aus erwünschte und zu billigende Wahrung allgemeiner Belange berufen. Die Empfehlung ihres Mittels durch Hervorhebung der ausländischen Herkunft des Wettbewerbserzeugnisses liegt außerhalb der Ziele, die der Vierjahresplan verfolgt. Ebensonenig kommt es der Klägerin zuflagen, daß ihr Mittel als Sironanaleptikum für Zwecke, die der Allgemeinheit dienen, wertvoll ist. Soweit es aus diesem Grund einer Unterrichtung der zuständigen Stellen darüber bedurfte, daß das Mittel Cormed dem Coramin der Beklagten gleichwertig sei, aber als deutsches Erzeugnis jederzeit unbeschränkt zur Verfügung stehe, konnte dies in geeigneter Weise geschehen. Daraus kann aber die Klägerin nicht die Befugnis herleiten, in ihrer Werbung allgemein und ohne Beschränkung auf die in Betracht kommenden öffentlichen Notwendigkeiten das Coramin als ausländisches Erzeugnis zu bezeichnen. Ein Gesichtspunkt, der ein solches Verfahren als statthaft oder gar nationalpolitisch erwünscht erscheinen lassen könnte, ist hiernach entgegen der Ansicht der Revision auch nicht aus der Äußerung der von ihr bezeichneten Stelle zum Coramin oder aus der dieser gegenüber erklärten Bereitschaft der Beklagten her-

zuleiten, die Erzeugung ihres Mittels in das Reichsgebiet zu verlegen.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagte habe die werbemäßige Verfehlung des Dr. L'schen Aufsatzes durch die Klägerin wegen des darin enthaltenen Hinweises auf die ausländische Herkunft des Mittels Coramin mit Recht beanstandet, ist hiernach begründet. . . .